

Mit diesem Gesetze beginnt die Rechtsgeschichte des hier behandelten Gegenstandes auch in Bayern. Nach Seydel-Graßmann (S. 254) und Sutner (S. 74) hat dieses Gesetz nämlich, und zwar für das Gebiet von Landau bereits in der ursprünglichen Form, für die übrige Pfalz nach Maßgabe des Dekretes vom 24. Dezember 1811 (Sutner S. 76, Möller S. 336), in der Pfalz Geltung erlangt. (A. A. Strupp, S. 153, der die Geltung auch des Dekretes nur für das Gebiet von Landau anerkennen will.) Im übrigen Bayern bestand nach übereinstimmender Meinung aller Fachschriftsteller ein Vacuum, was um so erstaunlicher erscheint, als Bayern doch von 1799 bis 1815 so ziemlich ununterbrochen Krieg geführt hat, und im Hinblick hierauf nur einigermaßen dadurch sich erklärt, daß in dieser Zeit die fremden Heere die tatsächlichen Herren Bayerns gewesen sind, und deren Befehlshaber nach dem allgemeinen Kriegsrechte d. i. nach Willkür geschaltet haben dürften. Das Strafgesetzbuch von 1813 in der jetzt gültigen Form nach AGStPO. von 1879 befaßt sich nur mit dem Standrecht (vgl. Roman-Rissom S. 131).

Die Rechtsgrundlage.

So wird der Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbefehlshaber in Bayern erstmals begründet durch Königliche Verordnung vom 31. Juli 1914, den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern S. 329).

Im nachfolgenden sei diese Verordnung im Wortlaut wiedergegeben:

„Ludwig III., von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir finden Uns bewogen, zum Zwecke der Landesverteidigung zu verordnen.

In den Gebieten, über die der Kriegszustand verhängt ist, übertragen wir für die Dauer des Kriegszustandes die Ausübung der Befugnisse der den Zivilstaatsministerien untergeordneten Staatsbehörden, mit Ausnahme der richterlichen und verwaltungsrichterlichen Tätigkeit, in den Landesteilen rechts des Rheins auf die Kommandierenden Generale, in der Pfalz auf den Kommandeur der 3. Division oder den rangälteren der stellvertretenden Infanterie-Brigadekommandeure, in den Festungen und ihrem erweiterten Befehlsbereich auf die Gouverneure.

Die bezeichneten Staatsbehörden verbleiben hierbei in ihren Funktionen. Sie haben aber, ebenso wie die Gemeindebehörden, innerhalb ihres Wirkungskreises den Anordnungen und Aufträgen der militärischen Befehlshaber in gleicher Weise Folge zu leisten.